

Z U S A T Z A N T R A G

<u>Bezug:</u>	VIII/0191 - 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Dahlen "Windpark Dahlen - Ost" -Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB VIII/0192 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48/25 "Windpark Dahlen Ost" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB
<u>hier:</u>	Zusatzantrag §9 Geschäftsordnung des Stadtrates der Hansestadt Stendal
<u>Datum:</u>	17.06.2025 geä. am 21.06.2025
<u>Status:</u>	öffentlich

Beratungsfolge:

Haupt- u. Personalausschuss	18.06.2025
Stadtrat	30.06.2025

Der Stadtrat möge nach Vorberatung beschließen:

Beschlusstext:

Der Oberbürgermeister wird in Einklang mit § 28 Abs. 3 KVG LSA und § 17 Hauptsatzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal beauftragt, eine Einwohnerbefragung in den betroffenen Ortschaften dahingehend durchzuführen, dass die nachfolgende Fragestellung an alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in den betroffenen Ortschaften haben und zum Zeitpunkt der Befragung (01.08.2025) 16 Jahre alt sind:

Fragestellung:

Sind Sie für die Errichtung von 6 Stück Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von bis zu 261 m auf den Flächen in der Gemarkung Dahlen, Flur 9, Flurstücke 249, 254, 256, 259, 260, 271, 275, 276, 278, 281 und 282 und der Gemarkung Welle, Flur 1, Flurstücke 3, 13, 14 und 15 (gemäß beiliegenden Planausschnitt) einverstanden?

Abstimmung: JA / NEIN

Als betroffene Ortschaften sollen Heeren, Dahlen und Welle einbezogen werden.

Die Befragung soll im schriftlichen Verfahren im Zeitraum vom 01.08. bis 31.08.2025 durchgeführt werden, das Abstimmungsergebnis soll getrennt nach Ortschaften bekanntgegeben und veröffentlicht werden (vgl. § 17 (1) GO HS SDL).

Neben der Fragestellung soll ein Datenblatt mit allen relevanten Fakten beigelegt werden, in welchem auch die Vor- und Nachteile (Pro und Contra) genannt werden sollen. Auch finanzielle Erwägungen und Fakten sollen zutreffend im zulässigen rechtlichen Rahmen dargestellt werden.

Begründung:

Es ist geplant (vgl. DS VIII/0191 und VIII/0192) in der Gemarkung Dahlen einen Windpark bestehend aus 6 Windrädern bis zu einer Höhe von bis zu 261 m zu errichten, obwohl diese Flächen weder im Vorranggebiet Windenergie noch im Vorhaltegebiet Windenergie sich befinden. Insofern ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) notwendig.

Ziel der Bürgerbefragung ist es ein unabhängiges Ergebnis darüber zu bekommen, wie die Bürger der betroffenen Ortschaften zum konkreten „Windpark Dahlen Ost“ stehen.

Das Instrument der Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA ist zulässig, da lediglich die Fragestellung keine Angelegenheit nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA darstellt. Es handelt sich auch eben nicht um ein Bürgerbegehren.

Folgende Beispiele mit ähnlichem Thema in naher Umgebung:

<https://www.tangerhuetten.de/de/aktuelles/buergerbefragung-in-der-ortschaft-schoenwalde-altmark-zum-vorhaben-einer-photovoltaikfreiflaechenanlage-startet.html>

<https://www.arnsburg-goldbeck.de/buergerbefragung-zur-nutzung-von-windenergie-in-rochau-und-schartau/>

Stendal, den 21.06.2025



R ö h l / Fraktion Freie Stadträte Stendal
Fraktionsvorsitzender